

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung -**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 04. Oktober 2021 folgende Satzung beschlossen:

#### **I. Allgemeines**

##### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten sowie für sonstige Leistungen und Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren erhoben.
- (2) Für Leistungen der Gemeinde, welche in dieser Gebührensatzung nicht aufgeführt sind, werden die der Gemeinde entstandenen Auslagen als Gebühren berechnet.

##### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist
  - (a) für Verwaltungsgebühren
    1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
    2. wer die Gebührensuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet;
  - (b) für Benutzungsgebühren
    1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
    2. wer nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften oder sonst wie verpflichtet ist, die Bestattungsgebühren zu tragen.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - (a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  - (b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühren werden fällig
  - (a) die Verwaltungsgebühren mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner,
  - (b) die Grabnutzungsgebühren und die sonstigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner.
- (3) Die Gemeinde kann Vorauszahlungen oder Sicherheit bis zur vollen Höhe der Gebühr verlangen.

## **II. Grabnutzungsgebühren**

### **§ 4 Reihengräber**

- |  |              |
|--|--------------|
| (1) Überlassung eines Reihengrabes für eine Ruhezeit von 25 Jahren (Erwachsene und Kinder über 10 Jahren)      | 1.967,00 EUR |
| (2) Überlassung eines Rasenreihengrabes für eine Ruhezeit von 25 Jahren (Erwachsene und Kinder über 10 Jahren) | 3.028,00 EUR |
| (3) Überlassung eines Urnenreihengrabes für eine Ruhezeit von 25 Jahren  | 1.388,00 EUR |
| (4) Überlassung eines Platzes im Urnenhügel für eine Ruhezeit von 25 Jahren                                    | 3.127,00 EUR |

### **§ 5 Kindergräber**

- |  |              |
|--|--------------|
| Überlassung eines Kindergrabes für eine Ruhezeit von 25 Jahren (Kinder bis zu 10 Jahren) | 1.095,00 EUR |
|--|--------------|

### **§ 6 Wahlgräber**

- |  |              |
|--|--------------|
| (1) Verleihung des Nutzungsrechts für eine Ruhezeit von 25 Jahren für ein Doppelwahlgrab einfachtief                       | 3.389,00 EUR |
| (2) Verlängerung des Nutzungsrechts  |              |
| (a) für die Dauer einer Nutzungsperiode (wie Abs. 1)   | 3.389,00 EUR |
| (b) für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperioden zur erneuten Nutzungsdauer. |              |

Es findet eine monatsgenaue Abrechnung statt. pro Jahr	135,00 EUR
(3) Verleihung des Nutzungsrechtes für eine Ruhezeit von 25 Jahren im Rasengrabfeld	4.278,00 EUR
(4) Verlängerung des Nutzungsrechts	
(a) für die Dauer einer Nutzungsperiode (wie Abs. 3)	4.278,00 EUR
(b) für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperioden zur erneuten Nutzungsdauer. Es findet eine monatsgenaue Abrechnung statt. pro Jahr	171,00 EUR
(5) Verleihung des Nutzungsrechtes für eine Ruhezeit von 25 Jahren für ein Urnenwahlgrab	2.211,00 EUR
(6) Verlängerung des Nutzungsrechts	
(a) für die Dauer einer Nutzungsperiode (wie Abs. 5)	2.211,00 EUR
(b) für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperioden zur erneuten Nutzungsdauer. Es findet eine monatsgenaue Abrechnung statt. pro Jahr	88,00 EUR

### III. Bestattungsgebühren

#### § 7 Grundgebühr

(1) Für die Bestattung (Herstellen und Schließen von Gräbern) wird eine Grundgebühr erhoben	
(2) Die Grundgebühr beträgt für	
(a) Erwachsene und Kinder über 10 Jahren	331,00 EUR
(b) Kinder unter 10 Jahren	206,00 EUR
(c) Tot- und Fehlgeburten	194,00 EUR
(d) Feuerbestattung (Urnenbeisetzung)	138,00 EUR
(3) Unbeschriftete Natursteinplatte für Erdgrab im Rasenfeld inklusive Verlegung	217,00 EUR
(4) Beschriftung der Sandsteinstele vom Urnenhügel	400,00 EUR

## **§ 8 Erhöhung der Grundgebühr**

Die Grundgebühr nach § 7 Abs. 2 erhöht sich, wenn folgende Leistungen in Anspruch genommen werden:

(a) Trauerfeier in der Aussegnungshalle (Einzelleistung)	280,00 EUR
(b) Benutzung der Leichenzelle (je Fall)	131,00 EUR
(c) Zusatzleistungen je Stunde	47,00 EUR
(d) Vornahme von Umbettungen, Ausgrabungen und Tieferlegungen je angefangene Stunde	47,00 EUR

## **§ 9 Zuschläge**

- (1) Die Friedhöfe in Gochsen, Kochersteinsfeld und Lampoldshausen sind eine einheitliche öffentliche Einrichtung der Gemeinde Hardthausen.

Sie dienen der Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 oder ein Rasenerdwahlgrab nach § 14 Friedhofsordnung zur Verfügung steht.

Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

- (2) Wird in besonderen Fällen die Bestattung anderer Verstorbener (Auswärtiger) zugelassen (§ 1 Abs. 1 Satz 3 der Friedhofsordnung), erhöhen sich die Grabnutzungsgebühren (§ 4 bis § 6) um

50,00 %

- (3) Der Zuschlag wird nicht erhoben, wenn der Verstorbene in einem Altenheim oder einer ähnlichen Einrichtung untergebracht war, unmittelbar vorher aber im Gemeindegebiet gewohnt hat.

War der Verstorbene Einwohner in der Gemeinde und zieht zu auswärts wohnhaften Angehörigen, um nicht in einem Altenheim oder einer ähnlichen Einrichtung untergebracht zu werden, gilt auch dieser als Einheimischer.

## **§ 10 Besondere Bestattungsleistungen**

Das Ausgraben und Umbetten einer Leiche bzw. der Gebeine sowie alle übrigen Leistungen des Friedhofpersonals werden nach dem Stunden- und Sachaufwand verrechnet; zugrunde gelegt werden die jeweils gültigen Verrechnungssätze.

#### **IV. Sonstige Gebühren**

##### **§ 11 Genehmigungsgebühren**

Folgende Genehmigungsgebühren werden festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| (a) für die Erlaubnis zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals | 24,00 EUR |
| (b) für die Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen       | 58,00 EUR |

#### **V. Schlussbestimmungen**

##### **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen in der Fassung vom 03. Juli 2015 außer Kraft.

##### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hardthausen, den 04. Oktober 2021

Einfalt  
Bürgermeister